

Bericht

Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf
Versmold

Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019
und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr 2019

Auftrag: 0.0926306.001

Inhaltsverzeichnis	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Prüfungsauftrag.....	5
I. Prüfungsauftrag.....	5
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	5
B. Grundsätzliche Feststellungen.....	6
I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter	6
II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	8
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	12
D. Feststellungen zur Rechnungslegung.....	15
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	15
1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen.....	15
2. Jahresabschluss	15
3. Lagebericht	15
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	16
1. Vermögens- und Finanzlage.....	16
2. Ertragslage.....	18
E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG	20
F. Schlussbemerkung.....	21

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

<p>Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von \pm einer Einheit (€, % usw.) auftreten.</p>

Abkürzungsverzeichnis

EigVO NRW	Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO NRW	Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
gpa NRW	Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen Anstalt des öffentlichen Rechts, Herne
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegegesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
kWh	Kilowattstunde
MWh	Megawattstunde
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag

I. Prüfungsauftrag

1. Der Verbandsvorsteher des

Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold,
(im Folgenden kurz "Verband" oder "WbV" genannt)

hat uns im Einvernehmen mit der gpa NRW mit Schreiben vom 12. November 2019 den Auftrag erteilt, den **Jahresabschluss** des Verbandes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den **Lagebericht** für dieses Wirtschaftsjahr gemäß § 103 GO NRW i.V.m. der Verordnung über die Durchführung der Jahresabschlussprüfung bei Eigenbetrieben und prüfungspflichtigen Einrichtungen zu prüfen.

2. Bei unserer Prüfung waren nach der Verbandssatzung auch die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** zu beachten. Wir verweisen auf unsere Berichterstattung in Abschnitt E.
3. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigelegten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.
4. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450 n.F., dem der von uns geprüfte Jahresabschluss sowie der geprüfte Lagebericht als Anlagen beigelegt sind. Der Bericht ist an die gpa NRW und an den Verband gerichtet.
5. Auftragsgemäß haben wir zusätzlich einen **Erläuterungsteil** erstellt, der diesem Bericht beigelegt ist. Der Erläuterungsteil enthält gesetzlich nicht vorgeschriebene Aufgliederungen und Hinweise zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 unter Angabe der jeweiligen Vorjahreszahlen.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

6. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

7. Nachfolgend stellen wir zusammengefasst die Beurteilung der Lage des Verbandes durch die gesetzlichen Vertreter (siehe Anlage I) dar:

Der Lagebericht enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen **zum Geschäftsverlauf und zur Lage** des Verbandes:

- Der Vorstandsvorsteher hebt hervor, dass sich die Wasserabgabe im Wirtschaftsjahr 2019 auf 3.089.771 m³ erhöht habe; dies entspreche einer Mengensteigerung um 37 Tm³. Der Wasserpreis blieb unverändert bei 70,9 ct/m³, so dass bei einem vorläufig abzurechnenden Wasserabgabepreis von 69,0 ct/m³ von den Verbandsmitgliedern Beträge von insgesamt T€ 63 nachzufordern seien. Der Materialaufwand habe sich aufgrund gestiegener Wasserbezugsaufwendungen erhöht. Minderungen bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen seien im Wesentlichen auf gesunkene Aufwuchs- und Ertragsausfallentschädigungen zurückzuführen.
- Für das Jahr 2019 ergibt sich satzungsbedingt ein ausgeglichenes Ergebnis.

Der Lagebericht enthält **zur künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken** unseres Erachtens folgende **Kernaussagen**:

- In seinem Ausblick geht der Vorstandsvorsteher von einer Wasserabgabemenge von 3.000 Tm³ aus. Es wird mit einer Erhöhung der bezogenen Leistungen im Materialaufwand aber auch mit gleichbleibenden Abschreibungen gerechnet.
- Nach dem Wirtschaftsplan 2020 wurden Investitionen von T€ 260 veranschlagt, von denen T€ 100 für die Erneuerung von Förderbrunnen sowie T€ 20 für neue Absperrklappen eingeplant sind. Bei Vorliegen entsprechender Angebote sind für Grundstückskäufe T€ 60 vorgesehen.
- Als Risiko werden Trockenperioden in der Wachstumsphase der Pflanzen gesehen, die stets negativen Einfluss auf die Erntemengen hätten. Eine daraus resultierende negative Erntebilanz sei für die Höhe der Ertragsausfall- und Aufwuchsentschädigungen für die Land- und Forstwirtschaft von entscheidender Bedeutung.
- Durch die im Dezember 2010 erfolgte Genehmigung des Wasserrechts für die nächsten 30 Jahre sei der Fortbestand des Wasserbeschaffungsverbandes gesichert und den Verbandsgemeinden stehe ausreichend Trinkwasser zur Verfügung.
- Abschließend wird ausgeführt, dass der Verband mit Hilfe der ergriffenen Maßnahmen zur technischen Überwachung und langfristigen Planung wesentliche Risiken rechtzeitig erkennen könne. Der Verband habe hierfür ein Risikofrüherkennungssystem installiert.
- Bestandsgefährdende Risiken werden trotz der Covid-19-Pandemie nicht gesehen.

8. Die Beurteilung der Lage des Verbandes, insbesondere die Beurteilung des Fortbestandes und der wesentlichen Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung des Verbandes, ist plausibel und folgerichtig abgeleitet. Nach dem Ergebnis unserer Prüfung und den dabei gewonnenen Erkenntnissen ist die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter dem Umfang nach angemessen und inhaltlich zutreffend.

II. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

9. Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung haben wir mit Datum vom 24. Juli 2020 den folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An den Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Verbandes zum 31. Dezember 2019 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Verband unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind

der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Verbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 106 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Verbandes abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Zweckverbandes zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Zweckverband seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen

Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Zweckverbandes.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit dem für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

10. Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung**, der nach den für alle Kaufleute geltenden handelsrechtlichen Vorschriften (§§ 242 bis 256a HGB), den weiteren rechtsformspezifischen Vorschriften (§§ 21 ff. EigVO NRW) und den Bestimmungen der Satzung aufgestellte **Jahresabschluss** für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, und der **Lagebericht** für das Wirtschaftsjahr 2019. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht trägt der gesetzliche Vertreter des Verbandes. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind. Den Lagebericht haben wir daraufhin geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht und insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Verbandes vermittelt. Dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Prüfung des Lageberichts hat sich auch darauf erstreckt, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts beachtet worden sind.
11. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des **§ 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG** und den hierzu vom IDW nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Finanzen veröffentlichten Prüfungsstandard "Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG" (IDW PS 720) beachtet.
12. Die Beurteilung der Angemessenheit des **Versicherungsschutzes** des Verbandes, insbesondere ob alle Wagnisse bedacht und ausreichend versichert sind, war nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages zur Jahresabschlussprüfung.
13. Unsere **Prüfung** haben wir im Juli 2020 in den Räumen des Rathauses der Stadt Vermold durchgeführt; abschließende Arbeiten nahmen wir in unserer Niederlassung in Bielefeld vor.
14. **Ausgangspunkt** war der von uns geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018.
15. Bei Durchführung der Prüfung haben wir die Vorschriften der §§ 316 ff. HGB und § 106 GO NRW und die in den Prüfungsstandards des IDW niedergelegten **Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung** beachtet. Danach haben wir unsere Prüfung so angelegt, dass wir Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Jahresabschlusses wesentlich auswirken, erkennen konnten. Gegenstand unseres Auftrages waren nicht die Aufdeckung und Aufklärung strafrechtlicher Tatbestände, wie z.B. Unterschlagungen oder sonstige Untreuehandlungen, und außerhalb der Rechnungslegung begangener Ordnungswidrigkeiten. Prüfungsplanung und Prüfungsdurchführung haben wir jedoch so angelegt, dass diejenigen

Unregelmäßigkeiten, die für die Rechnungslegung wesentlich sind, mit hinreichender Sicherheit aufgedeckt werden. Die gesetzlichen Vertreter des Verbandes sind für die Einrichtung und Durchsetzung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten verantwortlich; die Überwachung obliegt der Verbandsversammlung, die dabei auch das Risiko der Umgehung von Kontrollmaßnahmen berücksichtigt.

16. Im Rahmen unseres **risikoorientierten Prüfungsansatzes** haben wir uns zunächst einen aktuellen Überblick über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes verschafft und uns durch Gespräche mit dem Vorstandsvorsteher mit den Geschäftsrisiken befasst, die zu wesentlichen Fehlern in der Rechnungslegung führen können. Zudem haben wir untersucht, welche Maßnahmen der Verband ergriffen hat, um diese Geschäftsrisiken zu bewältigen. In diesem Zusammenhang haben wir eine Prüfung der Angemessenheit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Verbandes durchgeführt (Aufbauprüfung).
17. Diese Kenntnisse haben wir bei der Bestimmung unseres weiteren Prüfungsvorgehens berücksichtigt. In den Bereichen, in denen der Vorstandsvorsteher angemessene interne Kontrollen zur Begrenzung dieser Risiken eingerichtet hat, haben wir **Funktionsprüfungen** durchgeführt, um uns von der kontinuierlichen Wirksamkeit dieser Maßnahmen zu überzeugen. Der Grad der Wirksamkeit dieser internen Kontrollen bestimmte anschließend Art und Umfang unserer Prüfung einzelner Geschäftsvorfälle und Bestände sowie der von uns durchgeführten analytischen Prüfungshandlungen (aussagebezogene Prüfungshandlungen). Soweit wir aufgrund der Wirksamkeit der bei dem Verband eingerichteten internen Kontrollen von der Richtigkeit des zu überprüfenden Zahlenmaterials ausgehen konnten, haben wir die Untersuchung von Einzelvorgängen weitgehend eingeschränkt. Insbesondere bei Geschäftsvorfällen, die nach ihrer Art in größerer Zahl nach identischen Verfahren erfasst und - nach unseren bisherigen Feststellungen im Rahmen eines wirksamen internen Kontrollsystems - abgewickelt wurden, trat die Prüfung der stetigen Anwendung der maßgeblichen internen Kontrollen des Zweckverbandes in den Vordergrund. In den übrigen Bereichen haben wir im Wesentlichen Einzelfallprüfungen auf der Basis von Stichproben und analytische Prüfungshandlungen durchgeführt.
18. Im Rahmen der Einzelfallprüfungen von Abschlussposten des Verbandes haben wir u.a. Liefer- und Leistungsverträge sowie sonstige Geschäftsunterlagen eingesehen. An der Inventur der körperlichen Vorräte haben wir im Hinblick auf die Geringfügigkeit der Bestände nicht teilgenommen. Laut Auskunft des Vorstandsvorstehers bestehen keine wesentlichen Risiken aus vorhandenen Rechtstreitigkeiten. Zur Prüfung der Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Vermold haben wir zum 31. Dezember 2019 eine Bestätigung der Stadt eingeholt. Weitere Saldenbestätigungen wurden nicht angefordert; zur Prüfung der übrigen Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir alternative Prüfungshandlungen vorgenommen. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kreditinstituten haben wir uns zum 31. Dezember 2019 Bankbestätigungen zukommen lassen.

19. Von den gesetzlichen Vertretern und den von ihnen beauftragten Mitarbeitern sind uns alle verlangten **Aufklärungen und Nachweise** erbracht worden.
20. Die gesetzlichen Vertreter haben uns die berufsübliche schriftliche Vollständigkeitserklärung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht mit dem ergänzenden Modul Eigenbetriebe/eigenbetriebsähnliche Einrichtungen erteilt.

D. Feststellungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

21. Die **Buchführung** und das **Belegwesen** sind nach unseren Feststellungen ordnungsgemäß und entsprechen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus den weiteren geprüften Unterlagen zu entnehmenden Informationen führen zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.
22. Bei unserer Prüfung haben wir keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die von dem Zweckverband und der Stadt Versmold getroffenen organisatorischen und technischen Maßnahmen geeignet sind, die **Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme** zu gewährleisten.
23. Das rechnungslegungsbezogene **interne Kontrollsystem** ist nach unseren Feststellungen grundsätzlich dazu geeignet, die vollständige und richtige Erfassung, Verarbeitung, Dokumentation und Sicherung des Buchungsstoffs zu gewährleisten.

2. Jahresabschluss

24. Im Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 des Verbandes wurden die gesetzlichen Vorschriften der §§ 21 bis 24 EigVO NRW i.V.m. den Vorschriften des HGB, die Bestimmungen der Satzung sowie die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung in allen wesentlichen Belangen beachtet.
25. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden unter Berücksichtigung der Besonderheiten der EigVO NRW ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurden die handelsrechtlichen Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen eingehalten. Das gesetzliche Gliederungsschema der Bilanz gemäß § 266 HGB wurde um die im Anhang genannten Posten ergänzt.
26. Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Die Angaben im Anhang sind in allen wesentlichen Belangen vollständig und zutreffend.

3. Lagebericht

27. Der Lagebericht entspricht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften (§ 289 HGB, § 25 EigVO NRW).

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

28. Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Verbandes.
29. Im Berichtsjahr wurden gegenüber dem Vorjahr keine wesentlichen Veränderungen der Bewertungsgrundlagen vorgenommen, die einen Einfluss auf die Gesamtaussage des Jahresabschlusses haben. Des Weiteren verweisen wir zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden auf die Ausführungen im Anhang (Anlage II).

III. Weitere Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögens- und Finanzlage

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Aktiva					
Immaterielle Vermögensgegenstände	36	0,7	38	0,7	-2
Sachanlagen	3.045	61,5	3.186	62,5	-141
Vorräte	2	0,0	1	0,0	1
Langfristig gebundenes Vermögen	3.083	62,2	3.225	63,2	-142
Übrige kurzfristige Forderungen	658	13,3	796	15,6	-138
Guthaben bei Kreditinstituten	1.216	24,5	1.082	21,2	134
Kurzfristig gebundenes Vermögen	1.874	37,8	1.878	36,8	-4
	4.957	100,0	5.103	100,0	-146
Passiva					
Eigenkapital = langfristig verfügbare Mittel	4.092	82,5	4.092	80,2	0
Rückstellungen	288	5,8	309	6,1	-21
sonstige Verbindlichkeiten	577	11,7	702	13,7	-125
Kurzfristige Fremdmittel	865	17,5	1.011	19,8	-146
	4.957	100,0	5.103	100,0	-146

30. Der Anteil des **Anlagevermögens** an der niedrigeren Bilanzsumme verringerte sich um 1,0 %-Punkte auf 62,2 %. Die Investitionen des Berichtsjahres betragen insgesamt T€ 108, wobei allein T€ 36 auf Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen sowie T€ 41 auf Anlagen im Bau entfallen. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen (T€ 250) reduzierten sich die Buchrestwerte des Anlagevermögens um T€ 143 auf T€ 3.081.
31. Das **kurzfristig gebundene Vermögen** nahm um T€ 4 auf T€ 1.874 ab. Es werden im Wesentlichen der Bestand an flüssigen Mitteln mit T€ 1.216 (Vorjahr T€ 1.082) sowie Forderungen an Verbandsmitglieder (T€ 502; Vorjahr T€ 602), verschiedene Erstattungsansprüche (T€ 38; Vorjahr T€ 68) und im Voraus gezahlte Pachten (T€ 117; Vorjahr T€ 124) ausgewiesen.

32. Die **Eigenkapitalausstattung** des Verbandes blieb im Berichtsjahr nominal unverändert. Aufgrund der geringeren Bilanzsumme erhöhte sich die Eigenkapitalquote von 80,2 % auf 82,5 %.
33. Die **kurzfristigen Fremdmittel** (T€ 865) reduzierten sich im Berichtsjahr um T€ 146. Dies ist auf die um T€ 125 gesunkenen Verbindlichkeiten und die um T€ 21 niedrigeren Rückstellungen zurückzuführen. Der noch auszugleichende Saldo aus der laufenden Verrechnung bei der Stadtkasse nahm zum Bilanzstichtag um T€ 108 ab.
34. Die Gegenüberstellung von langfristig gebundenem Vermögen und langfristig verfügbaren Mitteln ergibt zum Bilanzstichtag eine Überdeckung von T€ 1.009 (Vorjahr T€ 867):

	31.12.2019	31.12.2018	Veränderung
	T€	T€	T€
Langfristig gebundenes Vermögen	3.083	3.225	-142
Langfristig verfügbare Mittel	4.092	4.092	0
Überdeckung	1.009	867	142

35. Im Einzelnen sind die wesentlichen finanzwirtschaftlichen Vorgänge aus der nachstehenden **Kapitalflussrechnung** ersichtlich:

	2019	2018
	T€	T€
Periodenergebnis	0	0
+ Abschreibungen auf Gegenstände des Anlagevermögens	250	249
+ sonstige nicht zahlungswirksame Aufwendungen	0	9
-/+ Ab-/Zunahme der kurzfristigen Rückstellungen	-21	34
+/- Ab-/Zunahme der Forderungen an Verbandsmitglieder sowie sonstiger Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	137	-291
-/+ Ab-/Zunahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-124	108
= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	242	109
- Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-108	-36
= Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-108	-36
Zahlungswirksame Veränderungen des Finanzmittelfonds	134	73
+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	1.082	1.009
= Finanzmittelfonds am Ende der Periode	1.216	1.082

36. Der Finanzmittelfonds am Ende der Periode - hierbei handelt es sich um den Bestand des Girokontos bei der Stadtparkasse Vermold - erhöhte sich um T€ 134 auf T€ 1.216.
37. Für das Jahr 2020 sind nach dem Vermögensplan Investitionen von T€ 260 vorgesehen. Davon entfallen T€ 105 auf den Ersatz von Förderbrunnen, T€ 40 auf die Betriebs- und Geschäftsausstattung und T€ 95 auf Grundstücke und Gebäude.

2. Ertragslage

	2019		2018		Ergebnis- veränderung T€
	T€	%	T€	%	
Erträge					
Mitgliedsbeiträge, sonstige Umsatzerlöse	2.191	98,4	2.164	97,6	27
Miet- und Pächterträge	10	0,5	10	0,5	0
Sonstige betriebliche Erträge	25	1,1	42	1,9	-17
	2.226	100,0	2.216	100,0	10
Aufwendungen					
Materialaufwand	1.212	54,4	1.125	50,8	-87
Personalaufwand	259	11,6	264	11,9	5
Abschreibungen	250	11,2	249	11,2	-1
Sonstige betriebliche Aufwendungen	500	22,6	573	25,9	73
Sonstige Steuern	5	0,2	5	0,2	0
	2.226	100,0	2.216	100,0	-10

	2019	2018	Veränderung	
	in Tm ³	in Tm ³	in Tm ³	%
Rohwassermenge	2.200	2.181	19	0,9
Wasserbezug	947	933	14	1,5
Gesamtwasserdarbietung	3.147	3.114	33	1,1
Eigenverbrauch	40	42	-2	-4,8
Berechnete Abgabe	3.090	3.052	38	1,2
Nutzbare Abgabe	3.130	3.094	36	1,2
Rechnerischer Unterschied	17	20	-3	
Dgl. in % der Gesamtwasserdarbietung	0,5	0,6		

38. Der Verband arbeitet nach dem Umlageverfahren; dementsprechend wird ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausgewiesen. Die nicht durch Erträge gedeckten Aufwendungen sind durch Umlagen der Verbandsmitglieder zu decken; für alle Mitglieder wird ein einheitlicher Wasserpreis erhoben. Die zur Deckung der Aufwendungen (nach Verrechnung der übrigen Erträge) erforderlichen **Mitgliedsbeiträge** betragen T€ 2.191, somit T€ 27 (1,2 %) mehr als im Vorjahr; dabei konnte die Abgabe um 1,2 % oder 38 Tm³ gesteigert werden. Bezogen auf den m³ Wasser ergibt sich eine unveränderte Umlage von ct 70,9 je m³. Höhere Aufwendungen und geringere sonstige betriebliche Erträge haben zu einer höheren Umlage geführt.
39. Die **sonstigen betrieblichen Erträge** enthalten im Wesentlichen Erstattungen von Personalaufwendungen (T€ 8) sowie Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen (T€ 16).
40. Die **Materialaufwendungen** haben sich um T€ 87 auf T€ 1.212 erhöht. Die Aufwendungen für den Wasserbezug von der Wasserversorgung Beckum GmbH, Beckum, nahmen aufgrund einer Mengensteigerung von +14 Tm³ sowie preisbedingt zu. Insgesamt wurden 947 Tm³ Wasser abgenommen. Die Strombezugsaufwendungen betragen nahezu unverändert T€ 156 gegenüber T€ 158 im

Vorjahr; die Bezugsmenge erhöhte sich um 9 MWh oder 0,8 %. Der durchschnittliche Bezugspreis sank um 0,31 ct/kWh oder 2,0 % auf 14,98 ct/kWh. Für die Sicherstellung der Notwasserversorgung durch die Wasserversorgung Beckum GmbH ist ein Entgelt von T€ 23 (Vorjahr T€ 24) in den Aufwendungen enthalten. Die bezogenen Leistungen betragen T€ 134 (T€ +38); im Wesentlichen sind hier Aufwendungen für Pachten T€ 42 (Vorjahr T€ 41), für die Reparatur und Regenerierung der Förderbrunnen von T€ 43 (Vorjahr T€ 26) sowie für Wasseruntersuchungen von T€ 12 (Vorjahr T€ 14) enthalten. Zusätzlich entstanden Aufwendungen für neue Fensterelemente von T€ 14.

41. Der **Personalaufwand** reduzierte sich im Berichtsjahr um T€ 5 oder 1,9 % auf T€ 259. Dies ist trotz der Tarifierhöhung zum 1. April 2019 um linear 3,09 % auf den durchschnittlich geringeren Personalstand zurückzuführen.
42. Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** sanken um T€ 74 oder 12,9 % auf T€ 498; dies ist im Wesentlichen auf die geringeren Aufwendungen für die Entschädigungen für die Land- und Forstwirtschaft zurückzuführen. Weiterhin werden hier hauptsächlich Aufwendungen für die Kooperation mit der Landwirtschaft (T€ 93), Beratungs- und Gutachterkosten (T€ 71) sowie der Verwaltungskostenbeitrag (T€ 38) ausgewiesen.
43. Die **sonstigen Steuern** (T€ 5) betreffen unverändert Grund- und Kraftfahrzeugsteuern.

E. Feststellungen gemäß § 53 HGrG

44. Bei unserer Prüfung haben wir auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG sowie IDW PS 720 (Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG) beachtet. Dementsprechend haben wir auch geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d.h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen der Verbandssatzung, geführt worden sind.
45. Die erforderlichen Feststellungen haben wir in diesem Bericht und in Anlage IV (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) dargestellt. Unsere Prüfung hat keine Besonderheiten ergeben, die nach unserer Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

F. Schlussbemerkung

Den vorstehenden Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf, Versmold, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019 und des Lageberichtes für dieses Wirtschaftsjahr erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Erstellung von Prüfungsberichten (IDW PS 450 n.F.).

Der von uns erteilte Bestätigungsvermerk ist in Abschnitt B. unter "Wiedergabe des Bestätigungsvermerks" enthalten.

Bielefeld, den 24. Juli 2020

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Hubert Ahlers
Wirtschaftsprüfer



Volker Ellerbrok
Wirtschaftsprüfer



Anlagen

Anlagenverzeichnis	Seite
I Lagebericht 2019.....	1
II Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019.....	1
1. Bilanz des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf zum 31. Dezember 2019.....	3
2. Gewinn- und Verlustrechnung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf für das Wirtschaftsjahr 2019 (01.01. bis 31.12.).....	5
3. Anhang 2019.....	7
III Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019.....	1
IV Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720).....	1
V Rechtliche Verhältnisse.....	1

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf

LAGEBERICHT 2019

Dieser Lagebericht gibt einen Überblick über den Geschäftsverlauf vom 01.01.2019 bis 31.12.2019 sowie einen Ausblick nach Abschluss dieses Wirtschaftsjahres.

Grundlagen des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf

Der Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf ist ein Zweckverband gem. §§ 1, 4 Abs. 1 und 9 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) und hat die Aufgabe Grundwasservorkommen im Raum Sassenberg-Versmold zu erschließen, das Grundwasser zu gewinnen, es zu Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und Güte aufzubereiten und es durch ein eigenes Leitungsnetz den Mitgliedern abzugeben.

Dazu kann der Zweckverband den erforderlichen Strombedarf mit Hilfe eigener technischer Anlagen selbst erzeugen. Daraus entstehende energetische Überschüsse sollen vermarktet werden. Eine Umsetzung dieser Maßnahmen ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret geplant.

Zu den wesentlichen finanziellen Steuerungsgrößen und damit bedeutsamen finanziellen Leistungsindikatoren des Betriebes zählt die Einhaltung der Wirtschaftsplanzahlen, soweit diese von der Betriebsführung aktiv beeinflusst werden können.

Ertragslage

Entsprechend § 13 der Satzung ist der Zweckverband so zu verwalten, dass durch die Erträge alle Aufwendungen gedeckt werden, ein Gewinn jedoch nicht erzielt wird.

Die einzelnen Ertrags- und Aufwandpositionen der Gewinn- und Verlustrechnung haben sich in einigen Positionen verändert. Im Detail sind folgende Positionen von Bedeutung:

Der sehr trockene Sommer 2019 hat für eine nochmalige Steigerung der Wasserabgabemenge an die Verbandsmitglieder auf 3.089.771 m³ (+ 37 Tm³/ + 1,2 %) gesorgt. Die Eigenförderung wurde deshalb fast bis zur von der Bezirksregierung Detmold genehmigten Menge ausgeschöpft.

Um die Nachfrage zu decken mussten zusätzlich von der Wasserversorgung Beckum 947 Tm³, (Vj. 933 Tm³ / + 14 Tm³; +1,5 %) Wasser bezogen werden.

Der Materialaufwand stieg somit um 87 T€ auf jetzt 1.212 T€. Davon machen allein die Wasserbezugskosten über 70 % aus.

Der Bezugspreis für Wasserlieferungen wurde von der Wasserversorgung Beckum GmbH für das Wirtschaftsjahr 2019 um 0,03 €/m³ erhöht und beträgt 0,85 €/m³. Das Wasserentnahmeentgelt ist mit 5,0 Ct/m³ zusätzlich zu berücksichtigen, so dass der Wasserpreis insgesamt 0,90 €/m³ ausmacht. Daraus entwickelte sich bei einer gleichzeitig um 1,4 % höheren Wasserabnahmemenge eine Gesamtbelastung in Höhe von 852 T€ (+ 16 T€; + 1,9 %). Für die Sicherstellung der Notversorgung von der Wasserversorgung Beckum wurden 23 T€ aufgewendet.

Insgesamt liegen die Aufwendungen um 9 T€ über denen des Vorjahres. Bei gleichzeitig höherer Wasserabgabemenge beträgt der Wasserabgabepreis an die Verbandsmitglieder 70,9 Ct/m³ und ist damit zum Vorjahr unverändert. Die Verbandsumlage (= Umsatzerlöse) beträgt somit insgesamt 2.191 T€ (+ 26 T€; + 1,2%).

Ziel des Betriebes ist es, den spezifischen Stromverbrauch auf dem derzeit niedrigen Niveau zu halten und darüber hinaus möglichst weiter zu reduzieren. Laut Abrechnung des Versorgers stieg

die Stromabnahme von 1.160 MWh im Vorjahr auf jetzt 1.169 MWh (+ 9 MWh; + 0,8 %) an. Diese Entwicklung erklärt sich u. a. durch eine höhere Fördermenge.

Der Stromaufwand beträgt 156 T€ (-2 T€ / -1,3 %). Darin sind 20 T€ (Vj. 20 T€) Stromsteuererstattungen berücksichtigt.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen steigen auf 134 T€ (Vj. 96 T€ / +39,6 %). Dieser Anstieg ist im Wesentlichen mit den beiden folgenden Maßnahmen zu erklären: Für die Regenerierung von Brunnen wurden 43 T€ (Vj. 26 T€) aufgewendet. Der Einbau neuer Fenster am Betriebsgebäude belief sich auf 14 T€.

Neben Reparaturen an Motoren und Gebäudeteilen sind die regelmäßigen Wartungsaufwendungen u. a. für die Chlorgasanlage zu nennen. Außerdem mussten trockene, nicht mehr standsichere Bäume auf dem Betriebsgelände entfernt werden.

Beim Personalaufwand fielen Tariferhöhungen zum 1. April 2019 in Höhe von durchschnittlich 3,09 % an. Der Personalaufwand blieb mit 259 T€ (Vj. 264 T€) auf Vorjahresniveau, da ein Mitarbeiter jetzt Aufgaben im Bereich der Stadt Vermold wahrnimmt.

Die Abschreibungen veränderten sich unwesentlich auf 250 T€ (Vj. 249 T€; + 0,4%).

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen nahmen auf insgesamt 498 T€ (Vj. 573 T€; - 13,1 %) ab. Wesentlicher Posten sind die landwirtschaftlichen Entschädigungsleistungen.

Im Berichtsjahr betragen die Aufwuchs- und Ertragsausfallentschädigungen beachtliche 249 T€. Im Wirtschaftsplan waren lediglich 120 T€ eingeplant. Trotzdem reduzierten sie sich im Vorjahresvergleich (313 T€). Hier zeigt sich die Schwierigkeit, eine verlässliche Preisermittlung der Verbandsumlage bei den unterschiedlichen Wetterbedingungen in Verbindung mit einer Vielzahl von angebauten Ackerfrüchten vorausschauend einzuplanen.

Weitere wesentliche Aufwandspositionen waren die Beratungs- und Gutachterhonorare (71 T€).

Die Zahlung an Kooperationsbeiträgen verringerte sich auf 93 T€ (Vj. 103 T€; - 9,7 %). Neben dem Kooperationsbeitrag waren Maßnahmenpakete zur Reduzierung der Nitratwerte oder auch das Schlegeln von Jakobskreuzkraut zu finanzieren.

Der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Vermold wurde auf 38 T€ beibehalten.

Die Wasserabgabe an die einzelnen Verbandsmitglieder entwickelte sich wie folgt:

Wasserbezug von	2019 m³	2018 m³	Veränderung m³
Sassenberg	775.118 (25,1 %)	784.855 (25,7 %)	- 9.737 (- 1,2 %)
Vermold	1.614.653 (52,3 %)	1.567.877 (51,4 %)	+ 46.776 (+ 3,0 %)
Warendorf	700.000 (22,6 %)	700.000 (22,9 %)	0 (0,0 %)
	<u>3.089.771</u> 100,0 %	<u>3.052.732</u> 100,0 %	<u>+ 37.039</u> (+ 1,2 %)

Da auch im Berichtsjahr die Aufwendungen für Entschädigungen außerordentlich hoch waren und deutlich mehr Wasser zugekauft wurde, konnte der spezifische Abgabepreis, trotz gestiegener Wasserabgabemengen, nur beibehalten werden. Im Planvergleich liegen Material-, Personalaufwendungen und die Abschreibungen nur bis max. 3,8% auseinander. Allein die sonstigen betrieblichen Aufwendungen übertrafen die Planung um 108 T€ / 27,78%. Der Gesamtaufwand übertraf

somit um 115 T€ (+ 5,5%) die Planung. Die gestiegene Wasserabgabemenge hatte großen Anteil, dass der Abgabepreis unverändert bleiben konnte.

Zusammenfassend ergibt sich gegenüber dem Vorjahr ein konstanter, endgültig abzurechnender Wasserabgabepreis (Verbandsumlage) in Höhe von 70,9 Ct/m³. Bei einem vorläufig abgerechneten Wasserabgabepreis von 69,00 Ct/m³ sind von den Verbandsmitgliedern demnach Beträge von insgesamt 63 T€ (Vj. Nachzahlungsbetrag 62 T€) nachzufordern.

Im Wirtschaftsjahr 2019 ergab sich ein Mittelzufluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit von 242 T€ (Vorjahr: Mittelzufluss von 109 T€).

Zur genauen Zusammensetzung der im Berichtsjahr durchgeführten Investitionen (108 T€) wird auf den Anhang verwiesen.

Die Eigenkapitalquote beträgt am Ende des Berichtsjahres gute 82,5 % (Vj. 80,2 %).

Zukünftige Entwicklung

Für das Jahr 2020 wird von einer Wasserabgabemenge von 3.000 Tm³ ausgegangen. Der für das Jahr 2020 vorläufig abzurechnende Wasserabgabepreis von der Verbandsversammlung mit Beschluss vom 11.12.2019 in Höhe von 72 Ct/m³ (Vj. 69 Ct/m³) festgesetzt worden.

Es ist Ziel des Verbandes in den nächsten Jahren die Stromkosten durch Optimierung der Technik weiter zu senken. Es sollen weiterhin nicht effiziente Pumpen ausgetauscht, Leitungsrohre gereinigt und die Anlage durch eine effiziente Steuerung optimiert betrieben werden. Die Umstellung auf im Berichtsjahr angeschaffte neue Generation von Reinwasserpumpen, die im Sommer 2020 installiert werden, soll zusätzlich dazu beitragen. Sollte sich durch diese Pumpen tatsächlich merkliche und wirtschaftliche Stromeinsparungen ergeben, werden für die folgenden Jahre weitere Neuanschaffungen eingeplant.

Allerdings sind die wesentlichen Einsparmöglichkeiten bereits ausgeschöpft. Der Stromaufwand wurde für die Planung 2020 auf 172 T€ erhöht. Der Vorstandsvorsteher rechnet für das Jahr 2021 mit einem günstigeren als dem derzeitigen Strompreis.

Darüber hinaus sind in 2020 die Wasserbezugskosten von der Wasserversorgung Beckum weiter angestiegen. Diese betragen incl. dem Wasserentnahmeentgelt 0,93 €/cbm (Vj. 0,90 €/cbm). In 2020 sollen wiederum 6 Brunnen regeneriert (35 T€) sowie Maschinen und das Notstromaggregat repariert (12 T€) werden. Der in 2019 begonnene Austausch der Fenster am Verwaltungsgebäude soll beendet werden (20 T€). Die Absetzbecken wurden zuletzt im Jahr 2016 um den dort angefallenen Schlamm gereinigt. Dieses ist jetzt turnusgemäß fortzusetzen (60 T€). Aufgrund der beschriebenen Maßnahmen musste der Materialaufwand von 1.212 T€ auf nunmehr 1.247 T€ erhöht werden.

Der Personalaufwand wird nur um die bekannten Tarifierhöhungen auf 265 T€ angepasst. Der Stellenplan bleibt unverändert.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind, wie jedes Jahr, durch die nur ungenau zu schätzenden Aufwuchs- und Ertragsausfallentschädigungen (130 T€) geprägt. Die Beratungs- und Gutachterhonorare (60 T€) sind vorwiegend für die land- und forstwirtschaftlichen Entschädigungen vorgesehen.

Darüber hinaus ist mit höheren Kosten für die Kooperation mit der Landwirtschaft und die Beteiligung an einem Maßnahmenpaket zur Reduzierung der Nitratwerte zu rechnen. Gleichzeitig geht

der Verband davon aus, dass das Wasserentnahmeentgelt, wie bisher, zum weit größten Teil mit den Leistungen aus der Kooperation aufgerechnet werden kann.

Das Projekt der ökologischen Aufwertung am Wasserwerk soll weitergeführt werden. Der aktuelle Status soll um weitere Neuanpflanzungen am Wasserwerk ergänzt, und die Ausgaben für grundwasserschonende, landwirtschaftliche Bewirtschaftung fortgeführt werden. Die Mittel dafür konnten, da eine Basis geschaffen wurde, auf 3 T€ (VJ. 5 T€) gesenkt werden.

Im Vermögensplan für das Wirtschaftsjahr 2020 sind Investitionen in Höhe von unverändert 260 T€ veranschlagt. Davon entfallen allein 100 T€ für die Erneuerung von Förderbrunnen. Für weitere 10 T€ sollen Druckminderer am Übergabeschacht Versmold eingebaut werden. Neue Förderpumpen sind ebenfalls vorgesehen (5 T€). Da sich der Einsatz von Absperrklappen zur leichteren Reinigung der Rohre bewährt hat, sind hier nochmals 20 T€ geplant. Der Werkzeuge kleinere Anlagen sollen ergänzt werden (30 T€). Sollten dem Verband Grundstücke in den relevanten Schutzzonen angeboten werden, sind dafür 80 T€ eingeplant.

Für das Jahr 2020 ergibt sich aufgrund der Satzung ein ausgeglichenes Ergebnis.

Chancen und Risiken

Eine Trockenperiode in der Wachstumsphase der Pflanzen wirkt sich stets negativ auf die Erntemengen aus. Die Niederschlagsmengen haben dann einen direkten Einfluss auf die Größe des Absenktrichters. Die daraus resultierende Erntebilanz ist für die Höhe der Ertragsausfall- und Aufwuchtsentschädigungen für die Land- und Forstwirtschaft von entscheidender Bedeutung. Weiterhin werden vermehrt Sonderkulturen angebaut, die eine realistische Einschätzung von evtl. Entschädigungszahlungen noch verstärken. Aufgrund dieser Schwankungen wird die Höhe der Aufwendungen immer schwerer zu ermitteln sein.

Mit der Genehmigung des Wasserrechts ist der Fortbestand des Wasserbeschaffungsverbandes gesichert bis zum Jahr 2040 gesichert.

Mit der Erteilung der DIN ISO 50001 wurde der Aufbau eines systematischen Energiemanagements und weiterer notwendiger Systeme und Prozesse im Bereich des Wasserwerkes verbessert.

Der Betrieb ist bestrebt diese Zertifizierung kontinuierlich aufzufrischen und zu verlängern. Dieses ist zuletzt im Jahr 2019 erfolgt und gilt bis 20.08.2021. Der Vorstandsvorsteher strebt damit an, dass zukünftig noch ungenutzte Energiepotentiale effizient erschlossen und der Stromverbrauch auch langfristig gesenkt wird. Hervorzuheben ist, dass dieses Vorhaben gleichzeitig dazu beiträgt, Treibhausgase zu verringern.

Eine auf Wirtschaftlichkeit ausgerichtete und effiziente Unternehmungsführung soll, unter Anwendung einer auf die aktiv beeinflussbaren Kostengrößen ausgerichteten Betriebssteuerung, langfristig zu weiterhin günstigen Wasserabgabepreisen für die Verbandsmitglieder beitragen.

Der Wasserlieferungsvertrag mit der Wasserversorgung Beckum läuft noch bis zum 31. Dezember 2021. Es wird davon ausgegangen, dass dieser Vertrag auch dann für weitere 5 Jahre bestehen bleibt. Somit bliebe auch zukünftig eine für die Verbandsmitglieder zuverlässige Wassergewinnung und -verteilung sichergestellt.

Dienstanweisungen

Eine Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurde im Vorjahr für die Stadt Versmold und zur analogen Anwendung für den Wasserbeschaffungsverband eingeführt.

Risikomanagement

Der Verband hat ein umfassendes Risikofrüherkennungssystem, das wirtschaftliche und technische Risiken aus dem Betrieb des Wasserwerkes beschreibt und bewertet, erarbeitet und umgesetzt. Das Risikofrüherkennungssystem beinhaltet u. a. die Risikoklassifizierungen, Bewertungskriterien, Organisation und die Ziele des Verbandes. Diese Richtlinie zum Risikofrüherkennungssystem und deren Handhabung soll zukünftig regelmäßig mit neu gewonnenen Kenntnissen aus den Beratungen zur Verfahrenstechnik und der Betriebsabläufe angepasst und überarbeitet werden.

Infolge der neuartigen Covid-19-Pandemie wurden die Arbeitsabläufe auf dem Wasserwerk neu organisiert und Sicherheitskonzepte zu erarbeitet, um das Risiko einer Infektion der Mitarbeiter zu verringern. Bis zum Stichtag sind keine hier negativen Auswirkungen bekannt. Es ist zu beachten, dass jederzeit eine zweite Welle der Pandemie möglich ist.

Nach den bei der Überprüfung gewonnen Erkenntnissen werden keine wesentlichen Risiken, die den Betrieb oder den Fortbestand des Zweckverbandes gefährden können, gesehen. Die wichtigsten Betriebsrisiken sind erfasst; geeignete Maßnahmen zu deren Vermeidung sind beschrieben.

Feststellungen nach § 53 HGrG

Die Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung sprechen.

Versmold, den 25.06.2020

Michael Meyer-Hermann
Verbandsvorsteher

**Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr
vom 1. Januar bis 31. Dezember 2019**

Bilanz des Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf zum 31.12.2019

Aktivseite	Stand 31.12.2019 €	Stand 31.12.2018 €	Passivseite	Stand 31.12.2019 €	Stand 31.12.2018 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital	4.091.671,71	4.091.671,71
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			B. Sonstige Rückstellungen	288.000,00	309.300,00
1. Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	36.097,00	37.966,00	C. Verbindlichkeiten		
		37.966,00	1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	131.540,09	115.788,90
II. Sachanlagen			2. Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern	272.944,43	380.291,32
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	1.908.243,00	1.977.291,00	3. Sonstige Verbindlichkeiten	166.612,63	199.823,78
2. Technische Anlagen und Maschinen	1.052.487,00	1.160.888,00	D. Rechnungsabgrenzungsposten	571.097,15	695.904,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	43.131,00	47.336,00		5.795,17	5.795,17
4. Anlagen im Bau	41.360,00	0,00			
	3.045.221,00	3.185.515,00			
B. Umlaufvermögen					
I. Vorräte					
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.514,98	1.205,15			
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	305,00	0,00			
2. Forderungen an Verbandsmitglieder	502.488,67	602.109,68			
3. Sonstige Vermögensgegenstände	37.900,49	68.859,81			
	542.209,14	672.174,64			
III. Guthaben bei Kreditinstituten	1.215.678,36	1.082.156,36			
C. Rechnungsabgrenzungsposten	117.358,53	124.858,88			
	4.956.564,03	5.102.670,88			

**Gewinn- und Verlustrechnung des
Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf
für das Wirtschaftsjahr 2019 (01.01. bis 31.12.)**

	2019 EUR	2019 EUR	2019 EUR	2018 EUR	2018 EUR
1. Umsatzerlöse		2.201.372,14		2.174.397,90	
2. Sonstige betriebliche Erträge		24.704,44	2.226.076,58	42.580,38	2.216.978,28
3. Materialaufwand					
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	1.078.171,23			1.029.005,91	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	134.260,30	1.212.431,53		96.389,83	1.125.395,74
4. Personalaufwand					
a) Löhne und Gehälter	199.643,82			204.841,01	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	59.799,49	259.443,31		59.237,96	264.078,97
davon für Altersversorgung: 16.082,57 EUR (i.Vj. 16.913,13 EUR)					
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		250.177,00		249.427,00	
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		498.348,33	2.220.400,17	572.736,46	2.211.638,17
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			1.028,92		760,37
8. Ergebnis nach Steuern			4.647,49		4.579,74
9. Sonstige Steuern			4.647,49		4.579,74
10. Jahresüberschuss/-fehlbetrag			0,00		0,00

Wasserbeschaffungsverband Sassenberg-Versmold-Warendorf

ANHANG 2019

Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf mit Sitz in Versmold für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde entsprechend den Vorschriften des § 18 Abs. 3 GKG und der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt.

Soweit die Berichtspflichten wahlweise in der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung oder im Anhang erfüllt werden können, sind die entsprechenden Angaben überwiegend in den Anhang übernommen worden.

Das gesetzliche Gliederungsschema der Bilanz gemäß § 266 HGB wurde um die Posten „Forderungen an Verbandsmitglieder“ und „Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern“ ergänzt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren gem. § 275 Abs. 2 HGB aufgestellt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, Sachanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt und über die betriebliche Nutzungsdauer abgeschrieben. Die Herstellungskosten selbst erstellter Anlagen umfassen neben den direkt zurechenbaren Kosten auch Material- und Fertigungsgemeinkosten. Die Abschreibungen erfolgen nach der linearen Methode.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe werden zu Anschaffungskosten bewertet; länger lagernde Materialien werden abgeschrieben.

Die liquiden Mittel sind unter der Bilanzposition „Guthaben bei Kreditinstituten“ dargestellt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sowie Rechnungsabgrenzungsposten und das Eigenkapital werden mit dem Nennwert ausgewiesen.

Die Rückstellungen beziehen alle erkennbaren Risiken und ungewisse Verpflichtungen ein. Ihr Ansatz erfolgt in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages.

Verbindlichkeiten werden mit dem jeweiligen Erfüllungsbetrag angesetzt.

Erläuterungen zur Bilanz**Anlagevermögen**

Die Entwicklung des Anlagevermögens ist im Anlagenspiegel dargestellt.

Immaterielle Vermögensgegenstände

Der Ausweis enthält geleistete Baukostenzuschüsse, das Wasserrecht und Softwareprogramme. Die Zugänge des Berichtsjahres (T€ 2) betreffen u.a. eine Sicherheits-Software.

Software	2 T€
----------	------

Sachanlagen

Von den Sachanlagenzugängen entfallen auf

Absperrklappen, Pass- und Ausbaustücke, Druckventile, Rückflusssperre für die Rohwasserleitungen	36 T€
Klimaanlage für das Betriebsgebäude	8 T€
Krananlage	10 T€
PKW	8 T€
Sonstiges (u. a. Tauchmotorpumpe, Werkzeuge und Geräte)	3 T€
Gesamt:	65 T€

Um die Reinigung der Vor- und Nachfilter zu erleichtern wurden weitere Absperrklappen installiert.

Nach der erfolgten Regenerierung der Brunnen konnte deren Leistungsfähigkeit aufrechterhalten werden, sodass in diesem Jahr auf die geplante Anschaffung eines neuen Brunnens verzichtet wurde.

Für allgemeine Wartungsarbeiten an den Brunnen und die Überprüfungen an Messstellen ist ein neuer Klein-PKW angeschafft worden.

Die Länge der Versorgungsleitungen (12,8 km) blieb im Berichtsjahr unverändert. Ebenso sind bei der Anzahl der betriebenen Förderbrunnen (12) und den baulichen Anlagen des Wasserwerks (Betriebsgebäude, Reinwasserbehälter) keine Änderungen eingetreten.

Anlagen im Bau

Reinwasserpumpen (Gliederpumpen)	41 T€
----------------------------------	-------

In diesem Jahr wurden zwei neue wartungsarme und energieeffiziente Reinwasserpumpen angeschafft. Diese sollen im Laufe des nächsten Jahres eingebaut werden.

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

Die Vorräte betreffen Kraft- und Schmierstoffe.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Diese Forderungen beinhalten den Verkauf von Altmetallen (0,3 T€).

Forderungen an Verbandsmitglieder

Die Forderungen an die Verbandsmitglieder betreffen den Wasserbezug aus Dezember 2019 sowie zusätzlich die erforderlichen Nachzahlungen aus der Jahresabrechnung 2019 (242 T€).

Zusätzlich bestehen noch Forderungen aus dem laufenden Geschäftsverkehr gegen die Stadt Vermold (260 T€).

Sämtliche Forderungen haben unverändert eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Sonstige Vermögensgegenstände

Die sonstigen Vermögensgegenstände betreffen hauptsächlich Forderungen aus der Umsatzsteuerabrechnung (18 T€), und aus Stromsteuer-Erstattungen (20 T€).

Die sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von unter einem Jahr.

Guthaben bei Kreditinstituten

Das Girokonto bei der Stadtsparkasse Vermold weist zum Jahresende ein Guthaben in Höhe von 1.216 T€ aus.

Rechnungsabgrenzungsposten

Diese Position beinhaltet hauptsächlich Pachtvorauszahlungen für Folgejahre bzw. abzugrenzende Entschädigungszahlungen.

Eigenkapital

Das Eigenkapital beträgt unverändert 4.092 T€. Es ist aus den Einlagen der Verbandsmitglieder (413 T€) und den Landeszuschüssen (3.679 T€) gebildet.

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen haben sich von 309 T€ auf 288 T€ verringert. Sie wurden im Wesentlichen für forstwirtschaftliche Entschädigungen (192 T€) gebildet. Da zahlreiche Entschädigungsangebote für Aufwuchs- und Zuwachsschäden nicht endgültig angenommen wurden, blieb die Rückstellung aus kaufmännischer Vorsicht in der jetzigen Höhe bestehen. Der Vorstandsvorsteher ist der Überzeugung, dass die Werthaltigkeit der gutachterlichen Entschädigungsangebote weiterhin in voller Höhe gegeben ist; der durch Borkenkäferbefall und Sturm Schäden ausgelöste Preisverfall auf dem Holzmarkt könnte mittelfristig auch zur Annahme der Angebote führen. Im Jahr 2019 wurden hier kleinere Beträge erstattet.

Für Beratungsaufwendungen und Gutachtertätigkeiten im Bereich Land- und Forstwirtschaft wurden 37 T€ den Rückstellungen zugeführt.

Des Weiteren beinhalten die Rückstellungen Jahresabschlussprüfung, Urlaubsansprüche, Überstunden- und Rufbereitschaftsvergütung sowie Beiträge zur Berufsgenossenschaft.

Von den vorhandenen Rückstellungen für landwirtschaftliche Entschädigungen in Höhe von 54 T€ wurden 43 T€ auch in Anspruch genommen. Es hat sich gezeigt, dass durch die weiter andauernde Trockenheit in Verbindung mit volatilen Marktpreisen eine Einschätzung über die Höhe von Entschädigungen immer schwieriger wird. Die Rückstellungen für das Jahr 2019 sind hauptsächlich für Sonderkulturen gebildet worden (39 T€).

Für das Wasserentnahmeentgelt wurde 2019 auf die Bildung einer Rückstellung verzichtet, da die Verrechnungsmöglichkeit mit Maßnahmen zur Wasserreinhaltung, zu denen auch die landwirtschaftlichen Kooperationsbeiträge zählen, in Anspruch genommen wird.

Entwicklung der Rückstellungen

Stand 01.01.2019		309.300,00 €
- Entnahme	-	99.790,88 €
- Auflösung	-	15.859,12 €
+ Zuführungen	+	94.350,00 €
<u>Stand 31.12.2019</u>		<u>288.000,00 €</u>

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen betreffen im Wesentlichen die Verpflichtungen aus dem Wasserbezug für den Monat Dezember 2019 (94 T€), den Strombezug (14 T€) und Verbindlichkeiten für Gutachter- bzw. Beratungstätigkeiten (12 T€).

Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern

Die Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern betreffen Auslagen aus Dezember (273 T€), die der Stadt Vermold im ersten Quartal 2020 erstattet wurden.

Sonstige Verbindlichkeiten

Die Sonstigen Verbindlichkeiten betreffen im Wesentlichen landwirtschaftliche Entschädigungszahlungen (167 T€).

Sämtliche Verbindlichkeiten haben unverändert eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

Rechnungsabgrenzungsposten

Die Rechnungsabgrenzungsposten enthalten Einnahmen aus Pachten für Folgejahre.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse enthalten die Erlöse aus der Wasserabgabe an die Verbandsmitglieder.

Umsatzerlöse	2 0 1 9		2 0 1 8	
	cbm	Eur	cbm	Eur
Stadt Sassenberg	775.118	549.687,12	784.855	556.562,50
Stadt Versmold	1.614.653	1.145.056,57	1.567.877	1.111.825,16
Stadt Warendorf	700.000	496.416,01	700.000	496.389,46
Gesamt	3.089.771	2.191.159,70	3.052.732	2.164.777,12

Der den Mitgliedern berechnete Wasserpreis betrug im Wirtschaftsjahr 2019 unverändert 70,9 ct./cbm.

Für landwirtschaftlich verpachtete Grundstücke und für die vermietete Dachfläche für den Betrieb der Photovoltaikanlage wurden unverändert 10 T€ erzielt.

Miet- und Pächterträge		10.212,44		9.620,78
Umsatzerlöse Gesamt		2.201,372,14		2.174.397,90

Sonstige betriebliche Erträge

Periodenfremde Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen für Gutachtertätigkeiten und für landwirtschaftliche Entschädigungen sind in Höhe von 16 T€ (Vj. 3 T€) angefallen. Darüber hinaus erhielt der Verband Erstattungen von Personalaufwendungen (8 T€ / Vj. 40 T€) und die Erstattung einer Rechnung (1 T€).

Materialaufwand

Die Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe enthalten als Hauptposten den Wasserbezug von der Wasserversorgung Beckum GmbH (852 T€), das Entgelt für die Sicherstellung einer Notversorgung (23 T€) und die Strombezugskosten (175 T€), diese wurden um die für das Jahr 2019 zu erstattende Stromsteuer (20 T€) vermindert. Es waren Pass- und Anbaustücke, Rohrreinigungskugeln, Werkzeuge, Ersatzteile für Pumpen oder die Ergänzung der elektrischen Schaltschränke anzuschaffen (23 T€). Der Kauf von Filtermaterial für die Enteisung betrug 5 T€.

Die Aufwendungen für bezogene Leistungen umfassen u.a. die Regenerierung von Förderbrunnen (43 T€) und Aufwendungen für Wasseruntersuchungen (12 T€). Im Zug der Renovierung der Räume im Obergeschoss des Betriebsgebäudes wurden neue Fensterelemente eingebaut (14 T€). Hiermit soll der Energiebedarf weiter reduziert werden. Für weitere Reparaturen und Fremdleistungen, wie z.B. die Wartung der Chlorgasanlage, Reparaturen an den Betriebsgebäuden und dem Fällen von nicht mehr standsicheren Bäumen sowie für Fahrzeugwartung usw. fielen 24 T€ an.

Die Fördermenge der Brunnen betrug im Berichtsjahr mit 2.200 Tm³ (Vj. 2.181 Tm³). Die Gesamtbezugsmenge von der Wasserversorgung Beckum stieg um 14 Tm³ auf 947 Tm³ (Vj. 933 Tm³). Die Abgabe an die Mitglieder nahm entsprechend um 37 Tm³ zu und betrug 3.090 Tm³ (Vj. 3.053 Tm³). Dies ist u.a. mit einem unverändert hohen Wasserbedarf der Großkunden und dem trockenen und heißen Sommer zu begründen.

Personalaufwand

durchschnittlicher Personalbestand	2019	2018
Wassermeister (Betriebsleiter)	1	1
Wassermeister	1	1
Handwerker	2	3
Gesamt:	4	5 *

* Der Personalbestand enthält eine Stelle für einen Mitarbeiter, der im Rahmen einer Personalgestellung Aufgaben für die Stadt Versmold wahrnimmt. Für seine Tätigkeit erhält der Verband einen Aufwandsersatz. Dieser Mitarbeiter ist seit August 2018 an die Stadt Versmold abgeordnet und wird nicht mehr vom Verband entlohnt.

Personalaufwand	2019 €	2018 €
Entgelte	199.643,82	204.841,01
Soziale Abgaben	59.799,49	59.237,96
davon: Aufwendungen für betriebliche Altersversorgung	(16.082,57)	(16.913,13)
Gesamt:	259.443,31	264.078,97

Im Berichtsjahr galt der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD). Die tarifliche Entgelterhöhung betrug durchschnittlich 3,09 % zum 1. April 2019.

Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Die linearen Abschreibungen betragen 250 T€ (Vj. 249 T€).

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen sanken von 573 T€ auf 498 T€ (- 75 T€ / - 13,1 %). Insbesondere mussten weniger Entschädigungen an die Landwirte ausgezahlt werden. Die Gutachter hatten für das Erntejahr 2019 insgesamt 249 T€ (Vj. 313 T€) an Ertragsausfällen bzw. anderen Entschädigungsleistungen berechnet. Dieser Wert war aber immer noch höher als die Erstattungsbeträge in den Jahren von 2008 bis einschl. 2017 (bisheriges Maximum: / Minimum 218 T€ / 68 T€).

Der Aufwand für Beratungs- und Gutachterhonorare betrug 71 T€ (Vj. 63 T€).

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat auch für das Jahr 2019 die Verrechnung mit Ausgaben, die im Zusammenhang mit der landwirtschaftlichen Kooperation stehen, anerkannt. Somit konnten Zahlungen gegen das Wasserentnahmeentgelt aufgerechnet werden.

Die weiteren Aufwendungen beinhalten hauptsächlich den Kooperationsbeitrag (47 T€). Zusätzlich ein Maßnahmenpaket zur Reduzierung der Nitratwerte (45 T€) und andere in der Kooperation beschlossene Maßnahmen (1 T€), den Verwaltungskostenbeitrag (38 T€), Mieten und Pachten (6 T€), Versicherungen (15 T€) sowie Prüfungskosten (16 T€).

Sonstige Angaben

Zusatzversorgungskasse

Der Verband ist Mitglied der kwv - Kommunale Versorgungskassen Westfalen-Lippe, Zusatzversorgung, Münster (kwv). Die Zusatzversorgungskasse hat die Aufgabe, durch Versicherung der Arbeitnehmer ihrer Mitglieder eine zusätzliche Alters-, Berufsunfähigkeits-, Erwerbsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung nach Maßgabe ihrer Satzung zu gewähren.

Der Verband hat sich bei Begründung der Mitgliedschaft verpflichtet, alle Arbeitnehmer zu versichern, die nach dem Tarifvertrag über die Versorgung der Arbeitnehmer kommunaler Verwaltungen und Betriebe (VersTV-G) zu versichern sind. Von der Versicherungspflicht werden auch die im Verband eingesetzten Mitarbeiter erfasst.

Die Finanzierung der Versorgungsleistungen der kwv erfolgt im sogenannten Umlageverfahren (Abschnittsdeckungsverfahren). Daher besteht grundsätzlich das Risiko einer Unterdeckung für zukünftige Versorgungslasten. Nach Auffassung des Hauptfachausschusses des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. liegt bei dieser Art der Zusatzversorgung eine mittelbare Pensionsverpflichtung vor, für die nach Art. 28 Abs. 1 EGHGB ein Passivierungswahlrecht besteht. Da es sich hierbei um ein Wahlrecht ohne Rechtsverpflichtung handelt, hat der Wasserbeschaffungsverband für das Berichtsjahr von der Bildung entsprechender Rückstellungen keinen Gebrauch gemacht. Die umlagepflichtigen Entgelte betragen 2019 T€ 202.

Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Im Rahmen der vertraglichen Regelung zur Sicherstellung der Notwasserversorgung bestehen bis 2021 Verpflichtungen in Höhe von rd. 42 T€, davon entfallen rd. 22 T€ auf das nächste Jahr. Die finanzielle Vereinbarung aus dem Vertrag endet mit Zahlung der letzten Rate im November 2021.

Die Notversorgung durch die Wasserversorgung Beckum ist weiterhin gewährleistet. Der Vertrag beinhaltet, dass eine Mindestdurchflussmenge der Versorgungsleitungen gesichert ist und die Auslastung des Wasserwerkes Füchtorf im Rahmen des genehmigten Wasserrechts möglich bleibt. Die Wasserversorgung Beckum sichert die Versorgung des Wasserwerkes Füchtorf

im Falle einer Störung ab Beckum wird über diese Transportleitung auch den Warendorfer Stadtteil Milte sowie das Stadtzentrum Sassenberg versorgen.

Honorare und Dienstleistungen des Abschlussprüfers

Für im Wirtschaftsjahr 2019 erbrachte Dienstleistungen des Abschlussprüfers WIBERA Wirtschaftsberatung AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sind Honorare für die Abschlussprüfung bzw. Steuerberatung von 7 T€ bzw. 4 T€ aufgewandt.

Verbandsvorsteher, Verbandsversammlung und Betriebsleitung

Verbandsvorsteher:

Michael Meyer-Hermann
Bürgermeister

Vertreter:

Carsten Wehmöller
Allgemeiner Vertreter
des Bürgermeisters

Mitglieder der Verbandsversammlung:

Stadt Sassenberg

Josef Uphoff
Bürgermeister
Vorsitzender

Vertreter:

Martin Kniesel
Stadtoberverwaltungsrat

Friedrich-Carl Freiherr von Ketteler
Land- und Forstwirt

Ludwig Hesecker
Landwirt

Stadt Versmold

Michael Meyer-Hermann
Bürgermeister

Vertreter:

Andreas Pöhler
Stadtoberverwaltungsrat

Udo Brune
Fleischermeister

Benjamin Wegenk
kaufm. Angestellter

Horst Hardiek
Rentner

Gerrit Stuchtey
Fachinformatiker

Marianne Kampwerth
Hauswirtschaftsmeisterin
1. stellv. Vorsitzende

Ulrich Wesolowski
Diplom-Betriebswirt

Olaf Schabbehardt
Diplom-Ingenieur Elektrotechnik

Wolfgang Redecker
Elektromeister

Wolfgang Beuge
Diplom-Chemieingenieur

Ulrike Poetter
Journalistin

Stadt Warendorf

Axel Linke
 Bürgermeister
 2. stellv. Vorsitzender
 Dr. Bernd Köster
 Stadtoberrechtsrat

Wilhelm Schöning
 Dipl.-Verwaltungswirt
 Erster Kriminalhauptkommissar a.D.

Markus Haffke
 Kaufm. Angestellter

Vertreter:

Peter Pesch
 Stadtbaudirektor

 Dr. Martin Thormann
 Erster Beigeordneter

Markus Pletzing
 Rechtsanwalt

Hubert Grobecker
 Diplom-Ingenieur / Energieberater

Betriebsleitung:

Die Aufgaben der Betriebsleitung im Sinne von § 2 EigVO NRW werden vom Vorstandsvorsteher wahrgenommen.

Gemäß § 11 der Verbandssatzung sind die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie der Vorstandsvorsteher ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Im Jahr 2019 haben ausschließlich folgende Verbandsversammlungsmitglieder als pauschalen Auslagenersatz, Fahrkostenerstattung und Verdienstausfallentschädigung für ihre Tätigkeit insgesamt 262,06 € erhalten:

Vergütungen im Einzelnen:

Josef Uphoff	24,70 €
Fr.-Carl Freiherr von Ketteler	17,50 €
Udo Brune	17,50 €
Marianne Kampwerth	17,50 €
Wolfgang Redecker	17,50 €
Horst Hardiek	17,50 €
Wolfgang Beuge	68,96 €
Dr. Bernd Köster	31,90 €
Wilhelm Schöning	31,50 €
Markus Haffke	17,50 €
<u>Gesamt:</u>	<u>262,06 €</u>

Angaben zum Jahresergebnis:

Es wird satzungsgemäß ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausgewiesen.

Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die wesentlichen Einfluss auf die Lage des Betriebes haben, sind nach Schluss des Wirtschaftsjahres insofern eingetreten, dass durch die Covid-19-Pandemie die Arbeitsabläufe auf dem Wasserwerk neu organisiert werden mussten und Sicherheitskonzepte zu erarbeiten waren, um das Risiko einer Infektion der Mitarbeiter zu verringern. Bei Firmenschließungen oder Betriebsverlagerungen der Sondervertragskunden der

belieferen Wasserversorgungsunternehmen ist zu erwarten, dass sich die Umsatzerlöse deutlich reduzieren könnten. Bis zum Stichtag sind keine hier beschriebenen negativen Auswirkungen bekannt. Es ist zu beachten, dass jederzeit eine zweite Welle der Pandemie möglich ist.

Im Übrigen wird dazu auf die Ausführungen im Lagebericht verwiesen. Darüber hinaus sind besondere zukünftige Risiken nicht erkennbar.

Versmold, den 25.06.2020

Michael Meyer-Hermann
Verbandsvorsteher

Anlagenspiegel

Entwicklung des Anlagevermögens im Wirtschaftsjahr 2019

	Anschaffungs- und Herstellungskosten						Abschreibungen			Restbuchwerte	
	Stand 01.01.2019 €	Zugang €	Abgang €	Umbuchung €	Stand 31.12.2019 €	Stand 01.01.2019 €	Zugang €	Abgang €	Stand 31.12.2019 €	Stand 31.12.2019 €	Stand 31.12.2018 €
I. Immaterielle Vermögensgegenstände Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	121.795,00	1.615,00	0,00	0,00	123.410,00	83.829,00	3.484,00	0,00	87.313,00	36.097,00	37.966,00
II. Sachanlagen	121.795,00	1.615,00	0,00	0,00	123.410,00	83.829,00	3.484,00	0,00	87.313,00	36.097,00	37.966,00
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	4.237.766,00	8.353,00	0,00	0,00	4.246.119,00	2.260.475,00	77.401,00	0,00	2.337.876,00	1.908.243,00	1.977.291,00
2. Technische Anlagen und Maschinen	4.793.341,00	35.760,00	0,00	0,00	4.829.101,00	4.027.667,00	89.722,00	0,00	4.117.389,00	711.712,00	765.674,00
Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen											
Verteilungsanlagen - Speicheranlagen	436.230,00	10.345,00	0,00	0,00	446.575,00	345.471,00	5.191,00	0,00	350.662,00	95.913,00	90.759,00
- Leitungsnetz	2.854.793,30	1.137,00	0,00	0,00	2.855.930,30	2.555.880,30	58.883,00	0,00	2.614.763,30	241.167,00	298.913,00
- Messeinrichtungen	41.054,00	0,00	0,00	0,00	41.054,00	35.512,00	1.847,00	0,00	37.359,00	3.695,00	5.542,00
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	187.241,00	9.444,00	0,00	0,00	196.685,00	139.905,00	13.649,00	0,00	153.554,00	43.131,00	47.336,00
4. Anlagen im Bau	0,00	41.360,00	0,00	0,00	41.360,00	0,00	0,00	0,00	0,00	41.360,00	0,00
	12.550.425,30	106.399,00	0,00	0,00	12.656.824,30	9.364.910,30	246.693,00	0,00	9.611.603,30	3.045.221,00	3.185.515,00
	12.672.220,30	108.014,00	0,00	0,00	12.780.234,30	9.448.739,30	250.177,00	0,00	9.698.916,30	3.081.318,00	3.223.481,00

Erläuterungen zu den einzelnen Posten des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019

A. Bilanz

I. Aktiva

Anlagevermögen

1. Eine von den gesamten **Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten** ausgehende Darstellung der einzelnen Bilanzposten des Anlagevermögens ist als Anlagenspiegel dem Anhang beigefügt.

Immaterielle Vermögensgegenstände		€	36.097,00
	31.12.2018	€	37.966,00

2. Die Zugänge des Berichtsjahres von T€ 2 betreffen ausschließlich Software; die verrechneten Abschreibungen betragen T€ 3.

Sachanlagen		€	3.045.221,00
	31.12.2018	€	3.185.515,00

3. Die **Anlagenzugänge** von T€ 106 betreffen mit T€ 36 neue Wassergewinnungs- und Bezugsanlagen. Weitere T€ 41 entfallen auf Anlagen im Bau.

Umlaufvermögen

Vorräte

Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		€	1.514,98
	31.12.2018	€	1.205,15

4. Ausgewiesen werden Kraft- und Schmierstoffe.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen aus Lieferung und Leistungen		€	305,00
	31.12.2018	€	0,00
Forderungen an Verbandsmitglieder		€	502.488,67
	31.12.2018	€	602.109,68

5. Zusammensetzung der Forderungen an Verbandsmitglieder:

	31.12.2019	31.12.2018
	€	€
Stadt Sassenberg		
Wasserbezug Dezember	42.781,53	43.592,19
Bezugskosten Endabrechnung	15.895,60	16.063,43
	58.677,13	59.655,62
Stadt Versmold		
Wasserbezug Dezember	93.199,30	84.668,98
Bezugskosten Endabrechnung	33.112,22	32.089,33
laufender Geschäftsverkehr	260.074,68	368.298,82
	386.386,20	485.057,13
Stadtwerke Warendorf GmbH		
Wasserbezug Dezember	43.070,21	43.070,21
Bezugskosten Endabrechnung	14.355,13	14.326,72
	57.425,34	57.396,93
	502.488,67	602.109,68

6. Die Forderungen gegen die Stadt Versmold von T€ 260 betreffen den laufenden Geschäftsverkehr zwischen der Stadt Versmold und dem WbV von Mitte Dezember 2019 bis 31. Dezember 2019, der nicht mehr auf dem Kontokorrentkonto des WbV berücksichtigt werden konnte. Dieser Saldo wurde dem WbV Anfang 2020 gutgeschrieben.

Sonstige Vermögensgegenstände		€	37.900,49
	31.12.2018	€	68.859,81

7. Es handelt sich im Wesentlichen um Umsatzsteuererstattungsansprüche (T€ 18) sowie um Stromsteuererstattungsansprüche des Jahres 2019 (T€ 20).

Guthaben bei Kreditinstituten		€	1.215.678,36
	31.12.2018	€	1.082.156,36

8. Das Guthaben betrifft den Bestand eines Kontokorrentkontos. Der Zahlungsverkehr des Verbandes wird zunächst durch die Stadt Versmold über deren Bankkonten abgewickelt; dem WbV wird monatlich nachträglich der Saldo aus dem Zahlungsverkehr gutgeschrieben bzw. belastet.

Rechnungsabgrenzungsposten		€	117.358,53
	31.12.2018	€	124.858,88

9. Der Ausweis betrifft überwiegend im Voraus gezahlte Pacht für Folgejahre.

II. Passiva

Eigenkapital		€	4.091.671,71
	31.12.2018	€	4.091.671,71

10. Im Eigenkapital sind die Umlagen der Städte Sassenberg (T€ 62), Vermold (T€ 206) und Waren-dorf (T€ 145) sowie die Landeszuschüsse (T€ 3.679) enthalten.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen		€	288.000,00
	31.12.2018	€	309.300,00

11. Die sonstigen Rückstellungen haben sich wie folgt entwickelt:

	01.01.2019	Inanspruch- nahme	Auflösung	Zuführung	31.12.2019
	€	€	€	€	€
Entschädigung Forstwirtschaft	193.450,00	2.000,00	0,00	50,00	191.500,00
Entschädigung Landwirtschaft	53.550,00	43.453,16	10.096,84	39.000,00	39.000,00
Gutachterkosten	38.300,00	31.386,98	5.713,02	35.950,00	37.150,00
Jahresabschluss und Beratung	10.050,00	9.000,74	49,26	10.200,00	11.200,00
Überstunden/Rufbereitschaft	5.461,00	5.461,00	0,00	5.890,00	5.890,00
Berufsgenossenschaft	2.305,00	2.305,00	0,00	2.550,00	2.550,00
Urlaub	6.184,00	6.184,00	0,00	710,00	710,00
	309.300,00	99.790,88	15.859,12	94.350,00	288.000,00

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

		€	131.540,09
	31.12.2018	€	115.788,90

12. Größere Posten betreffen den Wasserbezug von der Wasserversorgung Beckum GmbH für Dezember 2019 (T€ 94) sowie den Strombezug für Dezember 2019 von der Stadtwerke Vermold GmbH (T€ 14).

Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern

	€	272.944,43
31.12.2018	€	380.291,32

13. Die Verbindlichkeiten gegenüber Verbandsmitgliedern betreffen nahezu in voller Höhe die von der Stadtkasse Vermold zum Jahresende verauslagten Zahlungen des laufenden Geschäftsverkehrs (T€ 272).

Sonstige Verbindlichkeiten

	€	166.612,63
31.12.2018	€	199.823,78

14. Es handelt sich nahezu ausschließlich um landwirtschaftliche Entschädigungen.

Rechnungsabgrenzungsposten

	€	5.795,17
31.12.2018	€	5.795,17

15. Der Posten enthält im Voraus erhaltene Pachtzahlungen für das Jahr 2020.

B. Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse		€	2.201.372,14
	2018	€	2.174.397,90

16. Gemäß § 13 Nr. 1 der Satzung ist der Verband so zu verwalten, dass durch die Erträge alle Aufwendungen gedeckt werden. Entsprechend ist in § 15 der Satzung die Berechnung der Umlage an die Verbandsmitglieder geregelt. Es sind die Aufwendungen umzulegen, die nicht durch andere Erträge gedeckt werden können. Die zur Deckung der verbleibenden Aufwendungen notwendige Umlage nahm um T€ 27 (+ 1,2 %) zu.

17. An die Verbandsmitglieder wurden geliefert:

	2019		2018	
	m ³	%	m ³	%
Sassenberg	775.118	25,1	784.855	25,7
Versmold	1.614.653	52,2	1.567.877	51,4
Warendorf	700.000	22,7	700.000	22,9
	3.089.771	100,0	3.052.732	100,0

18. Im Berichtsjahr ergaben sich für die Verbandsmitglieder folgende Umlageanteile:

	2019		2018	
	€	%	€	%
Sassenberg	549.687,12	25,0	556.562,50	25,6
Versmold	1.145.056,57	52,0	1.111.825,16	51,1
Warendorf	496.416,01	22,5	496.389,46	22,8
	2.191.159,70	99,5	2.164.777,12	99,5
sonstige Erlöse	10.212,44	0,5	9.620,78	0,5
	2.201.372,14	100,0	2.174.397,90	100,0

19. Der durchschnittliche Wasserpreis blieb konstant bei ct 70,9 je m³.

Sonstige betriebliche Erträge		€	24.704,44
	2018	€	42.580,38

20. Zusammensetzung:

	2019	2018
	T€	T€
Auflösung von Rückstellungen	16	3
Erstattungen	9	40
	25	43

Materialaufwand		€	1.212.431,53
	2018	€	1.125.395,74

21. Im Einzelnen:

	2019	2018
	T€	T€
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		
Wasserbezug	852	812
Strombezug	156	158
Zusatzstoffe für die Roh- und Schlammwasseraufbereitung	45	32
Sicherstellung der Notwasserversorgung	23	24
Sonstige	2	3
	1.078	1.029
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen		
Aufwendungen für die Regenerierung von Förderbrunnen	43	26
Pachtzahlungen	42	40
Einbau neuer Fenster	14	0
Wasseruntersuchungen	12	14
Wartungen Chlorgasanlage	3	3
Sonstige Fremdleistungen	20	13
	134	96
	1.212	1.125

22. Von der Wasserversorgung Beckum GmbH wurden 946.504 m³ (Vorjahr 932.963 m³) **Wasser** bezogen. Der Bezugspreis beträgt € 0,85 je m³ (Vorjahr € 0,82 je m³) zuzüglich des Wasserentnahmeentgeltes von 5,0 ct je m³.
23. Der **Strombezug** von T€ 156 betrifft fast ausschließlich die Gewinnung im Wasserwerk. Der Verband hat im Berichtsjahr 2.200 Tm³ (Vorjahr 2.181 Tm³) Wasser gefördert. Die Strombezugsmenge erhöhte sich um 9 MWh oder 0,8 % auf 1.169 MWh. Der durchschnittliche Bezugspreis sank um 0,31 ct/kWh oder 2,0 % auf 14,98 ct/kWh. Im Berichtsjahr ergaben sich Stromsteuererstattungsbeträge von unverändert T€ 20.
24. Spezifische Zahlen für den Strombezug des Wasserwerkes:

		2019	2018
Strombezug für die Wassergewinnung	kWh	1.168.884	1.159.928
Durchschnittlicher Bezugspreis	ct/kWh	14,98	15,29
Stromverbrauch je m ³ gefördertes Wasser	kWh	0,53	0,53

25. Für die seit 1996 vereinbarte Sicherstellung der Notwasserversorgung durch die Wasserversorgung Beckum GmbH wurden im Berichtsjahr vertragsgemäß T€ 23 aufgewendet.
26. Die **Aufwendungen für bezogene Leistungen** enthalten im Wesentlichen Aufwendungen für Mieten und Pachten (T€ 42), für die Regenerierung von Brunnen (T€ 43), für Wasseruntersuchungen (T€ 12) sowie für den Einbau neuer Fenster (T€ 14).

Personalaufwand		€	259.443,31
	2018	€	264.078,97
(davon für Altersversorgung € 16.082,57; Vorjahr € 16.913,13)			

27. Im Einzelnen:

	2019	2018
	T€	T€
a) Löhne und Gehälter	200	205
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	59	59
	259	264

28. Zusammenstellung der **Löhne und Gehälter**:

	2019	2018
	T€	T€
Entgelte	199	204
Veränderungen der Urlaubsrückstellung	1	1
	200	205

29. Zusammensetzung der **sozialen Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung**:

	2019	2018
	T€	T€
Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung	40	39
Berufsgenossenschaftsbeiträge	3	3
Beiträge zur Zusatzversorgungskasse	16	17
	59	59

30. Die Arbeitgeberanteile zu den Sozialversicherungen (ohne Berufsgenossenschaftsbeiträge) betragen, bezogen auf die Lohn- und Gehaltszahlungen, 20,0 % (Vorjahr 19,0 %).

**Abschreibungen auf immaterielle
Vermögensgegenstände des Anlagevermö-
gens und Sachanlagen**

	€	250.177,00
2018	€	249.427,00

31. Wir verweisen auf unsere Ausführungen beim "Anlagevermögen".

Sonstige betriebliche Aufwendungen

	€	498.348,33
2018	€	572.736,46

32. Im Einzelnen:

	2019	2018
	T€	T€
Entschädigungen Landwirtschaft und Forstwirtschaft	249	313
Kooperation mit der Landwirtschaft	93	103
Beratungs- und Gutachterkosten	71	63
Verwaltungskostenbeitrag	38	38
Prüfungskosten	16	10
Versicherungsbeiträge	15	13
Mieten und Pachten	6	6
Verbandsbeiträge	2	2
Gebühren für Telefon und Funk	1	1
Verluste aus Anlagenabgängen	0	9
Weiterbildung	0	2
Übrige	7	13
	498	573

33. Die Aufwendungen für Aufwuchs- und Ertragsausfallentschädigungen der Landwirtschaft für 2019 enthalten mit T€ 39 Zuführungen zu Rückstellungen.

34. Der Verwaltungskostenbeitrag an die Stadt Versmold wurde für 2019 von der Verbandsversammlung in der Sitzung vom 11. Dezember 2019 auf T€ 38 festgesetzt.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

	€	1.028,92
2018	€	760,37

Ergebnis nach Steuern

	€	4.647,49
2018	€	4.579,74

Sonstige Steuern

	€	4.647,49
2018	€	4.579,74

35. Der Ausweis betrifft mit T€ 4 Grundsteuer und mit T€ 1 Kraftfahrzeugsteuer.

Jahresüberschuss /-fehlbetrag		€	0,00
	2018	€	0,00

Gemäß § 13 Nr. 1 der Satzung schließt die Gewinn- und Verlustrechnung mit einem ausgeglichenen Ergebnis.

Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG (nach IDW PS 720)

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) **Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäftsleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Verbandes?**

Die Aufgaben des Vorstehers und Einzelheiten zu den Geschäften des Vorstehers sind in § 10 der Verbandssatzung geregelt. Die Aufgaben der Verbandsversammlung sind in § 7 der Satzung aufgezählt. Die Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Verbandes.

- b) **Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fand eine Verbandsversammlung am 11. Dezember 2019 statt. Die Niederschrift lag uns vor.

- c) **In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i.S.d. § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Nach den uns erteilten Auskünften ist Herr Michael Meyer-Hermann (Verbandsvorsteher) neben seiner Tätigkeit als Bürgermeister der Stadt Versmold Mitglied folgender Gremien:

- Aufsichtsrat der Stadtwerke Versmold GmbH, Versmold
- Aufsichtsrat der Stadtwerke Harsewinkel GmbH (Stellv. Vorsitzender), Harsewinkel
- Verwaltungsrat der Stadtparkasse Versmold (Vorsitzender), Versmold
- Aufsichtsrat der Kreiswohnstättengenossenschaft Halle (Westf.) eG, Halle (Westf.)
- Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe, Münster
- Verbandsversammlung des Zweckverbandes INFOKOM Gütersloh – Zweckverband für kommunale Information- und Kommunikationstechnik, Gütersloh
- Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Ravensberg, Halle (Westf.)
- Verbandsversammlung des Wasserbeschaffungsverbandes Sassenberg-Versmold-Warendorf (Verbandsvorsteher), Versmold
- Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbe- und Industriegebiet Borgholzhausen / Versmold (Vorsitzender), Borgholzhausen
- Kuratorium des Christlichen Jugenddorfwerks Deutschland (CJD) in Versmold

- Gesellschafterversammlung der Gesellschaft „Kommunale Beteiligung Lokalfunk Kreis Gütersloh“, Gütersloh
 - Gesellschafterversammlung der Gesellschaft „Pro Wirtschaft GT GmbH“, Gütersloh
 - Gesellschafterversammlung der Gesellschaft „Radio Gütersloh Betriebsgesellschaft mbH & Co. KG“, Gütersloh
 - Mitglied in den Gremien der Stiftungen „Altenhilfe“ und „Standort: hier“ der Stadtsparkasse Vermold, Vermold
 - Mitgliederversammlung der GUV Münster, Münster
 - Mitgliederversammlung der GVV Köln, Köln
 - Mitgliederversammlung der Elektrizitätsgenossenschaft eG Oesterweg, Vermold
 - Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW, Düsseldorf
 - 1. Vorsitzender des LAG GT 8 e.V. (Vital.NRW)
 - Aufsichtsrat der SWV regional GmbH
 - Risikoausschuss der Stadtsparkasse Vermold
 - Bilanzprüfungsausschuss der Stadtsparkasse Vermold (Vorsitzender)
- d) **Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Gemäß § 11 der Verbandssatzung sind die Vertreter der Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung sowie der Verbandsvorsteher ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Die Angabe ist vollständig im Anhang erfolgt. Der Verbandsvorsteher erhält vom Verband keine Vergütung.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) **Gibt es einen den Bedürfnissen des Verbandes entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Organisatorisch ist der Verband ausreichend strukturiert und das Controllingssystem entspricht der Größe des Verbandes. Ein Organisationsplan liegt nicht vor.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Entfällt.

- c) **Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Eine Dienstanweisung zur Vorbeugung von Korruption und zum Schutz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in der Fassung vom 1. März 2017 liegt vor.

- d) **Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Es existiert eine Dienstanweisung vom 20. Dezember 2007 für die Wahrnehmung der Kassengeschäfte durch die Stadtkasse Vermold. Diese Dienstanweisung trat am 1. Januar 2008 in Kraft. Es gelten diverse Regelungen wie bspw. Anweisungen über die Nutzung von DV-Arbeitsplätzen, über den Postverkehr sowie den Umgang mit externen und internen Schriftstücken. Ansonsten gilt die Verbandssatzung.

- e) **Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z.B. Grundstücksverwaltung, EDV)?**

Die bestehenden Verträge werden im Fachbereich 4 der Stadtverwaltung Vermold ordnungsgemäß abgelegt und verwaltet.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) **Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Verbandes?**

Das Planungswesen entspricht unter Berücksichtigung der Verbandsgröße den Anforderungen an das planerische Vorgehen eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns.

- b) **Werden Planabweichungen systematisch untersucht?**

Den Ursachen für Planabweichungen wird nachgegangen. Bei grundlegenden Abweichungen erfolgt eine Neuplanung (Nachtragswirtschaftsplan bzw. interne Umgliederung).

- c) **Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Verbandes?**

Das Rechnungswesen entspricht der Größe und den Anforderungen des Verbandes.

- d) **Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u.a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?**

Der Verband führt regelmäßig Liquiditätskontrollen durch. Lang- und mittelfristige Planungen erfolgen im Zusammenhang mit der Aufstellung des Wirtschaftsplanes.

- e) **Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?**

Ein zentrales Cash-Management ist nicht eingerichtet. Der Zahlungsverkehr wird über die Stadtkasse der Stadt Versmold abgewickelt, die offenen Beträge werden dann mit dem Girokonto bei der Stadtparkasse Versmold des WbV verrechnet.

- f) **Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?**

Den Verbandsmitgliedern werden monatliche Abschlagsrechnungen in Rechnung gestellt. Die Überwachung der Forderungen erfolgt zeitnah.

- g) **Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens und umfasst es alle wesentlichen Unternehmensbereiche?**

Ein eigenständiges Controllingsystem besteht nicht; Controllingaufgaben werden von der Betriebsführerin Stadt Versmold im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit wahrgenommen.

- h) **Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?**

Entfällt.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?**

Die Dokumentation des Risikofrüherkennungssystems liegt uns vor. Dabei wurde zur Risikoidentifizierung, -bewertung, -analyse, -bewältigung und -kommunikation Stellung genommen.

- b) **Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?**

Die Maßnahmen reichen aus und sind geeignet, ihren Zweck zu erfüllen. Die Maßnahmen werden durchgeführt.

- c) **Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?**

Die Maßnahmen sind im Risikomanagementhandbuch dokumentiert.

- d) **Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?**

Die vom Verband ergriffenen Maßnahmen zur technischen Überwachung und langfristigen Planung sind - unter Berücksichtigung der spezifischen Risikostruktur des Verbandes - grundsätzlich dazu geeignet, mit ihrer Hilfe wesentliche Risiken rechtzeitig zu erkennen.

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

- a) **Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?**

Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden die Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind die Hedge-Strategien beschrieben, z.B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z.B. antizipatives Hedging)?**

Finanzinstrumente wie Termingeschäfte, Optionen und Derivate wurden nicht eingesetzt. Dementsprechend wurde kein Geschäftsumfang für diese Finanzinstrumente festgelegt.

- b) **Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?**

Siehe Fragenkreis 5 a).

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- Erfassung der Geschäfte
- Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Risikoanalyse
- Bewertung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung
- Kontrolle der Geschäfte?

Siehe Fragenkreis 5 a).

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Siehe Fragenkreis 5 a).

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Siehe Fragenkreis 5 a).

f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?

Siehe Fragenkreis 5 a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende Interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?

b) Wie ist die Anbindung der Internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?

c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der Internen Revision/Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die Interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?

d) Hat die Interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?

e) Hat die Interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der Internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die Interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Eine Innenrevision ist nicht vorhanden.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Der Verbandsversammlung obliegt die Überwachung der Tätigkeit des Vorstandsvorstehers. Sie hat ihre Zustimmung zu einer Anzahl von Geschäften zu erteilen, die im Einzelnen in § 7 der Verbandssatzung festgelegt sind. Verstöße gegen diese Bestimmungen haben wir bei unserer Prüfung nicht festgestellt.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Derartige Kreditgewährungen erfolgten im Berichtsjahr nicht.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Eine Zerlegung von Maßnahmen in Teilmaßnahmen haben wir nicht festgestellt.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Solche Anhaltspunkte haben wir nicht festgestellt.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Investitionsentscheidungen werden unter Beachtung gesetzlicher Auflagen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten getroffen und in den Wirtschaftsplan aufgenommen. Die Rentabilität/Wirtschaftlichkeit wesentlicher Investitionen (z.B. Erwerb von Grundstücken in der Schutzzone II bzw. Erwerb von Tauschflächen usw.) wurden, soweit erkennbar, geprüft.

- b) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Vor wesentlichen Kauf- und Verkaufsentscheidungen werden detaillierte Preisüberlegungen angestellt.

- c) **Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Überwachung erfolgt durch regelmäßige Investitionsplankontrollen (Soll-Ist-Vergleiche).

- d) **Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Nach dem Wirtschaftsplan 2019 waren für Investitionen T€ 260 vorgesehen; investiert wurden in 2019 insgesamt T€ 108. Dabei waren u.a. für den Erwerb von Grundstücken T€ 25, die Elektroverteilung T€ 10, für den Ersatz von Förderbrunnen bzw. Förderpumpen T€ 105, für neue Reinwasserpumpen T€ 30, für Absperrklappen T€ 20 sowie für Betriebs- und Geschäftsausstattung T€ 70 vorgesehen. Da keine entsprechenden Grundstücke im Schutzgebiet angeboten wurden, konnten entsprechend geplante Käufe nicht getätigt werden.

- e) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Solche Anhaltspunkte ergaben sich nicht.

Fragenkreis 9: Vergaberegelungen

- a) **Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen (z.B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Anhaltspunkte für Verstöße gegen Vergaberegelungen haben wir nicht festgestellt.

- b) **Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z.B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?**

Sofern keine Vergaberegelungen erforderlich sind, werden Konkurrenzangebote nach den uns erteilten Auskünften regelmäßig eingeholt. Wir haben im Rahmen der Prüfung keine gegenteiligen Erkenntnisse gewonnen.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan**a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?**

Der Vorstandsvorsteher hat die Verbandsversammlung im Berichtsjahr durch schriftliche Informationen sowie in den Versammlungen gemäß den vorliegenden Protokollen durch mündliche Vorträge über die Geschäftsentwicklung des Verbandes unterrichtet.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Verbandes und in die wichtigsten Unternehmensbereiche?

Nach unserer Einschätzung vermitteln die Berichte an die Verbandsversammlung einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Verbandes.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Für ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle fanden wir bei unserer Prüfung keine Anhaltspunkte.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Entsprechende Wünsche wurden nach den uns vorliegenden Unterlagen nicht geäußert.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z.B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Anhaltspunkte für eine unzureichende Berichterstattung gibt es nicht.

f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Eine D&O-Versicherung wurde bislang nicht abgeschlossen. Im Rahmen der kommunalen Haftpflichtversicherung beim GVV Köln ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Organwalter und Mitglieder mit versichert. Die Vertreter der Mitgliedsgemeinden in der Verbandsversammlung (dazu gehört auch der Vorstandsvorsteher) haben zudem nach § 113 Abs. 6 GO NRW einen Regressanspruch, soweit nicht ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Insoweit wird seitens des Verbandes kein Bedarf für eine ergänzende Versicherung gesehen.

- g) **Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Im Berichtsjahr sind uns keine Interessenskonflikte des Vorstands oder des Überwachungsorgans bekannt geworden.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) **Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen ist nicht vorhanden.

- b) **Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Es sind keine auffälligen Bestände vorhanden.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) **Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Der Verband verfügt über ein Eigenkapital von € 4,1 Mio; Darlehen sind nicht vorhanden. Die Eigenkapitalquote beträgt im Berichtsjahr (82,5 %; Vorjahr 80,2 %). Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestanden zum Abschlussstichtag nicht.

- b) **Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Entfällt.

- c) **In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Berichtsjahr hat der Verband keine Finanz-/Fördermittel der öffentlichen Hand erhalten.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) **Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Nein, der Verband verfügt über eine gute Eigenkapitalquote (zum 31. Dezember 2019 82,5 %).

- b) **Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

In § 15 der Verbandssatzung ist geregelt, dass die Verbandsmitglieder nach Abzug der sonstigen Einnahmen die verbleibenden jährlichen Aufwendungen entsprechend der abgenommenen Wassermenge anteilig zu decken haben (einheitlicher Wasserabgabepreis).

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) **Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens nach Segmenten zusammen?**

Entfällt.

- b) **Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Solche Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- d) **Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?**

Konzessionsabgaben sind vom Verband nicht zu zahlen.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) **Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?**

Verlustbringende Geschäfte liegen nicht vor.

- b) **Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?**

Siehe Fragenkreis 15 a).

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Es wird satzungsgemäß ein ausgeglichenes Jahresergebnis ausgewiesen.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Aufgrund der kontinuierlichen Unterhaltungsmaßnahmen der Anlagen und Netze ist weiter von einer stabilen Umlage auszugehen.

Rechtliche Verhältnisse

Gründung	15. Oktober 1975
Verband	Wasserbeschaffungsverband Sassenberg - Vermold - Warendorf
Sitz	Vermold
Satzung	Die Satzung des Verbandes datiert vom 9. Oktober 1975; letzte Änderung vom 19. März 2015.
Zweck	<p>Der Wasserbeschaffungsverband Sassenberg -Vermold - Warendorf hat die Aufgabe, das Grundwasservorkommen im Raum Sassenberg-Vermold zu erschließen, das Grundwasser zu gewinnen, es zu Trink- und Brauchwasser in ausreichender Menge und Güte aufzubereiten und es durch ein überörtliches verbandseigenes Leitungsnetz den Mitgliedern zur Bedarfsdeckung abzugeben. Zur Abdeckung des im Rahmen der Aufgabenstellung entstehenden energetischen Bedarfs kann der Zweckverband technische Anlagen zur Erzeugung regenerativer Energien planen, errichten, bauen, erneuern, unterhalten und betreiben.</p> <p>Hierzu gehören:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Planung, die Errichtung, der Ausbau, die Erneuerung, die Unterhaltung und der Betrieb der erforderlichen Anlagen der Wassergewinnung, der Wasserförderung, der Wasserspeicherung und der Wasserverteilung bis zu den Versorgungsanlagen der Mitglieder, • der Erwerb und die Sicherung von Rechten an den erforderlichen Grundstücken zur Nutzung und zum Schutz des Wassers für den Verbandszweck, • Maßnahmen zur Sicherung der Wasserversorgung der Mitglieder des Verbandes durch Anschluss an andere Versorgungsanlagen oder durch Abschluss von Lieferungsverträgen, • die Planung, die Errichtung, der Bau, die Erneuerung, die Unterhaltung und der Betrieb der erforderlichen Anlagen zur Erneuerung regenerativer Energien für den Eigenverbrauch und der technischen Vorrichtungen, um eventuell entstehende Überschüsse an Dritte weiter zu geben.
Rechtsform	Zweckverband - freier Verband - gemäß §§ 1 Abs. 1, 4, 5 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG)
Mitglieder	Verbandsmitglieder sind die Städte Sassenberg, Vermold und Warendorf
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr

Kapitalverhältnisse	Das Eigenkapital beträgt € 4.091.671,71 und verteilt sich wie folgt:								
		€	€						
	Umlage								
	Stadt Sassenberg	61.908,55							
	Stadt Versmold	206.361,31							
Stadt Warendorf	144.453,28	412.723,14							
Landeszuschüsse (Stand 1. Januar 1995)	4.757.263,15								
Verrechnung mit dem Verlust aus Anlagenabgang im Zusammenhang mit der Übertragung eines Teilstückes der Haupttransportleitung an die Wasserversorgung Beckum	-1.078.314,58	3.678.948,57							
			4.091.671,71						
Organe	Organe des Verbandes sind gemäß § 5 der Satzung die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher.								
Verbandsvorsteher	Herr Bürgermeister Michael Meyer-Hermann								
Verbandsversammlung	<p>Gemäß § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung besteht die Verbandsversammlung aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet so viele Vertreter, wie es Stimmen in der Verbandsversammlung hat.</p> <p>In der Verbandsversammlung bestimmt sich das Stimmenverhältnis wie folgt:</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">Stadt Sassenberg</td> <td style="text-align: right;">2 Stimmen</td> </tr> <tr> <td>Stadt Versmold</td> <td style="text-align: right;">6 Stimmen</td> </tr> <tr> <td>Stadt Warendorf</td> <td style="text-align: right;">4 Stimmen</td> </tr> </table>			Stadt Sassenberg	2 Stimmen	Stadt Versmold	6 Stimmen	Stadt Warendorf	4 Stimmen
Stadt Sassenberg	2 Stimmen								
Stadt Versmold	6 Stimmen								
Stadt Warendorf	4 Stimmen								
Beschlüsse / Offenlegung Vorjahresabschluss	<p>Die Verbandsversammlung stellte in ihrer Sitzung am 11. Dezember 2019 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 in der von uns geprüften und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Fassung fest. Die Entlastung des Verbandsvorstehers durch die Verbandsversammlung gem. § 7 der Satzung wurde erteilt. In ihrem abschließenden Vermerk vom 6. Januar 2020 hat die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, Herne, den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen. Der Bestätigungsvermerk und die Feststellung des Jahresabschlusses wurden in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Münster und Detmold bekannt gemacht.</p>								

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtllichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsaufwertigungen. Weitere Aufwertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

